

Unternehmen:
ALTE LEIPZIGER Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
AKTIVAS_FOTOAPPARATE

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Fotoapparate-/Fotoequipmentversicherung an. Mit dieser sorgen wir dafür, dass Ihnen ein Schaden an den versicherten Sachen, beispielsweise Ihren Fotoapparaten, finanziell ersetzt wird.



Was ist versichert?

- ✓ Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung eines versicherten Fotoapparates/Equipment;
- ✓ als Folge aller Gefahren, denen das Gerät während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist.

Was ersetzt wird

- ✓ Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages die Wahl, die Versicherungssummen durch Einzel- oder Pauschaldeklaration festzulegen.
- ✓ Werden versicherte Sachen zerstört oder gehen verloren, ersetzen wir, entsprechend der von Ihnen gewählten Deklarationsform, entweder den gemäß Geräteliste festgelegten Wert oder maximal den Neuwert.
- ✓ Bei Beschädigungen ersetzen wir den Reparaturwert, höchstens jedoch den Versicherungswert. **Versicherungssumme**
- ✓ Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel z. B. Entwicklerflüssigkeiten, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Rasterscheiben, Pipetten, Reagenzgefäße;
- ✗ Werkzeuge aller Art;
- ✗ sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen, z. B. Sicherungen, Batterien.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.:

- ! Schäden, durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung der versicherten Sachen;
- ! Schäden an Sachen, die gegen Entgelt vermietet/verliehen wurden;
- ! Nichteinhalten von gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt für den im Versicherungsschein vereinbarten Bereich.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Bringen Sie bitte Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige.



Wann und wie zahle ich?

Die erste Prämie müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Prämien zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Prämie überweisen oder uns ermächtigen, die Prämie von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie die erste oder einmalige Versicherungsprämie gezahlt haben.

Der Versicherungsschutz endet spätestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Verträge mit fortlaufender Prämienzahlung verlängern sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsklausel), außer Sie oder wir kündigen diesen Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. möglich nach dem Eintritt des Versicherungsfalles. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Pflichtinformationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

AKTIVAS Fotoapparate-/Fotoequipment-Versicherung

Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV), sind wir als Versicherer verpflichtet Ihnen die nachstehenden Informationen in der vorgegebenen Reihenfolge zu übermitteln.

1. Identität des Versicherers

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG
Alte Leipziger Platz 1
61440 Oberursel

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Christoph Bohn
Vorstand: Kai Waldmann, Sven Waldschmidt
Sitz Oberursel (Taunus)
Rechtsform Aktiengesellschaft
Amtsgericht Bad Homburg v. d. H. HRB 1585
USt.-ID.Nr. DE 811189884
St.-Nr. 807/V90807004611 (VersStG)

Im Rahmen des Vertrages gelten die Versicherungsbedingungen für die AKTIVAS-Premium-Versicherung (VB AKTIVAS-Premium 2008)

sowie die weiteren Bestimmungen, die sich im Bezug auf den Vertrag aus

dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), der Zivilprozessordnung (ZPO)

ergeben.

Versicherungsschutz im Rahmen des Versicherungsvertrages besteht gegen Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung eines versicherten Fotoapparates/Equipments als Folge aller Gefahren, denen das Gerät während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist.

Nähere Einzelheiten zu Gegenstand und Geltungsbereich entnehmen Sie bitte den Ziffern 1,2 und 3 der VB AKTIVAS-Premium 2008.

2. Identität eines Vertreters in der EU in dem Sie Ihren Wohn-oder Geschäftssitz haben

entfällt

3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG
vertreten durch den Vorstand
Herrn Kai Waldmann u. Herrn Sven Waldschmidt
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel

7. Gesamtpreis der Versicherung

Die Gesamtprämie richtet sich nach der von Ihnen angegebenen Versicherungssumme. Die sich daraus ergebene Gesamtprämie ist dem Versicherungsschein zu entnehmen. In der Gesamtprämie ist die gesetzliche Versicherungssteuer enthalten.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und zuständiges Aufsichtsamt

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit besteht im Betrieb von Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherungen.

Zuständiges Aufsichtsamt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

8. Zusätzliche anfallende Kosten sowie weitere Steuern, Gebühren oder Kosten

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsverlaufs fallen keine weiteren Kosten an. Wir weisen darauf hin, dass bei Prämienverzug zusätzliche Kosten, wie z.B. Mahngebühren entstehen können.

5. Angaben für das Bestehen eines Garantiefonds u.ä.

Bei Versicherungen deren Hauptgeschäftstätigkeit im Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherungen besteht, sind generell keine Garantiefonds eingerichtet.

9. Zahlung und Erfüllung

Die unter Punkt 7 aufgeführten Prämien sind im Voraus für den genannten Zeitraum fällig.

Die Prämienschuld ist erfüllt, wenn die Überweisung von Ihrem Konto angewiesen wurde und dieses eine ausreichende Deckung zur Durchführung der Überweisung aufweist. Sollte die Überweisung mittels Bareinzahlung erfolgen, gilt die Prämienschuld mit der Einzahlung der fälligen Prämie beim entsprechenden Geldinstitut als erfüllt.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Bei Einzug der Prämie im SEPA-Lastschriftmandat ist die Prämienschuld erfüllt, wenn zum Zeitpunkt der Abbuchung das angegebene Konto eine ausreichende Deckung aufweist, die die Vornahme der Abbuchung gestattet.

10. Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

An die Ihnen erteilten Informationen halten wir uns bis auf Widerruf gebunden.

11. Hinweise auf mögliche Schwankungen der verwendeten Finanzinstrumente

Beim Betrieb der AKTIVAS-Fotoapparate-/Equipment-Versicherung werden keine Finanzierungsinstrumente verwendet.

12. Angaben über das Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag ist abgeschlossen, wenn wir Ihren Antrag durch Übersendung des Versicherungsscheines annehmen.

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und in der Police angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Wird die Prämie von Ihnen nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

13. Widerrufsrecht

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform zugewandt sind und wir Ihre Vertragserklärung erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel
Telefax: 06171 66 6320

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie bzw. 1/30 der Monatsprämie multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Höhe der Prämie entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen. Die

Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Zu Änderungen von bestehenden Verträgen gilt

Wurde mit dem Versicherungsausweis ein bereits bestehender Vertrag erweitert oder geändert, so bezieht sich das Widerrufsrecht nur auf die erweiterten oder geänderten Vertragsteile.

14. Vertragslaufzeit

Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn Sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Partei in Textform gekündigt wird.

15. Beendigung eines Vertrags

Der Vertrag kann unter bestimmten Voraussetzungen, ggfs. auch vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, von Ihnen gekündigt werden. Die entsprechenden Voraussetzungen hierfür führen wir nachstehend auf.

Kündigung zum Ablauf

Gemäß Punkt 14 kann der Vertrag zum vereinbarten Vertragsablauf gekündigt werden. Sofern mit Ihnen keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, ist die Kündigung spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ablauftermin an den Versicherer zu senden.

Kündigung nach Schaden

Nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall haben Sie die Möglichkeit den vom Schaden betroffenen Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zu kündigen. Die Kündigung kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, als zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

Kündigung nach Risikowegfall

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, erlischt der Versicherungsvertrag, jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt zu dem wir Kenntnis vom Wegfall des Risikos erlangt haben.

Kündigung bei Prämienhöhungen oder Minderung des Versicherungsschutzes ohne Ausgleich

Erhöht sich aufgrund einer Anpassungsklausel die Prämie, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den betreffenden Vertrag mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämien erhöhungen, kündigen. Gleiches gilt, wenn sich der Umfang des Versicherungsschutzes vermindert, ohne dass die Prämie entsprechend angepasst wird.

Bitte beachten Sie für die vorgenannten Punkte, dass eine etwaige Kündigung grundsätzlich in Textform gegenüber der ALTE LEIPZIGER zu erfolgen hat. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels.

16. Rechtsgrundlagen bei Vertragsanbahnung

Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Für Vertragsverhältnisse gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand im Rahmen der Verträge ergibt sich aus den §§ 13, 17, 21 und 29 Zivilprozessordnung (ZPO). Der Wortlaut dieser Paragraphen ist der Versicherungspolice beigelegt.

18. Sprache

Die Sprache für die Vertragsbedingungen, sämtliche Vertragsinformationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist deutsch.

19. Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Wenn Sie einmal mit unserem Service nicht zufrieden oder mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein sollten, können Sie sich an den Servicebeauftragten des Vorstandes wenden.

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG
Servicebeauftragter des Vorstandes
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel
E-Mail: servicebeauftragter@alte-leipzig.de

Sollte Sie das Ergebnis nicht zufrieden stellen, können Sie den Versicherungsombudsmann einschalten. Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.. Der Ombudsmann ist eine unabhängige Verbraucherschlichtungsstelle. Er überprüft kostenfrei für Sie, ob wir korrekt gehandelt haben.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Tel.: 0800 36 96 000, Fax: 0800 36 99 000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Wenn Sie Ihren Vertrag online, beispielsweise über unsere Internetseite, abgeschlossen haben, steht Ihnen die von der Europäischen Kommission eingerichtete Plattform zur Online-Streitbeilegung zur Verfügung.

Die Plattform ist unter folgendem Link zu erreichen:
<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

20. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Die für Versicherungen zuständige Aufsichtsbehörde prüft vor allem, ob ein Unternehmen die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes geltenden gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften beachtet. Den konkreten Einzelfall kann sie dabei grundsätzlich aber nicht rechtsverbindlich entscheiden. Hierfür sind die Zivilgerichte zuständig.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

21. Besondere Vereinbarungen

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie der Versicherer durch Aufnahme in den Versicherungsschein oder Nachtrag bestätigt.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur eine geringe Bedeutung beimessen.

Personenbezogene Angaben (z. B. zur Unfallversicherung), die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG,
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Zu Änderungen von bestehenden Verträgen gilt:

Wird mit diesem Antrag ein bereits bestehender Vertrag erweitert oder geändert, so bezieht sich die Mitteilung über die Folgen der gesetzlichen Anzeigepflicht nur auf die erweiterten oder geänderten Vertragsteile.

Versicherungsbedingungen für die AKTIVAS-Premium-Versicherung (VB AKTIVAS-Premium 2008) – AL - Fassung Januar 2018

1	Versicherte und nicht versicherte Sachen	12	Besondere Verwirkungsründe
2	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schaden	13	Übersicherung
3	Versicherungsort	14	Mehrfachversicherung
4	Versicherungssumme; Versicherungswert	15	Sachverständigenverfahren
5	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	16	Zahlung der Entschadigung
6	Versicherte und nicht versicherte Kosten	17	Wiederherbeigeschaffte Sachen
7	Gefahrerhohung	18	Rechtsverhaltnis nach dem Versicherungsfall
8	Premie	19	Zurückweisung von Kündigungen
9	Beginn und Ende der Versicherung	20	Maklerklausel
10	Ermittlung der Ersatzleistung des Versicherers; Unterversicherung; Selbstbehalt	21	Verjahrung
11	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	22	Zustandiges Gericht
		23	Schlussbestimmung

1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1. Versicherte Sachen sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten fotografischen und filmischen Gerate/Equipment und samtliche dazugehorenden Komponenten, die ublicherweise in einem Foto-/Filmstudio bzw. bei Fotografen/Filmern Verwendung finden, wie z. B. EDV, Drucker, Entwicklungsgerate, usw.

1.1.1 Flugdrohnen aller Art inkl. Zubehor; jedoch nur sofern Klausel 08 – Flugdrohnenklausel vereinbart.

1.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Daten (maschinenlesbare Informationen) nur versichert, wenn sie fur die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten).

1.3 Nicht versicherte Sachen sind

1.3.1 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z. B. Entwicklerflüssigkeiten, Reagenzien, Toner, Kuhl- und Loschmittel, Farbbander, Filme, Folienkombinationen, praparierte Papiere, Schriftbildtrager, Rasterscheiben, Pipetten, Wechselkuvetten, Reagenzgefaße;

1.3.2 Werkzeuge aller Art;

1.3.3 sonstige Teile, die wahrend der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemaß mehrfach ausgewechselt werden mussen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsatze.

2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schaden

2.1 Versicherte Gefahren und Schaden

Der Versicherer leistet Entschadigung fur unvorhergesehen eintretende Beschadigungen oder Zerstorungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen.

Unvorhergesehen sind Schaden, die der Versicherungsnehmer oder seine Reprasentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem fur die im Betrieb ausgeübte Tatigkeit erforderlichen Fachwissen hatten vorhersehen konnen, wobei nur grobe Fahrlassigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhaltnis zu kurzen.

Insbesondere wird Entschadigung geleistet fur Sachschaden durch

2.1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlassigkeit;

2.1.2 Überspannung, Induktion, Kurzschluss;

2.1.3 Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Gluhen oder Implosion (einschließend der Schaden durch Loschen, Niederreißen, Ausraumen oder Abhandenkommen infolge eines dieser Ereignisse);

2.1.4 Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung;

2.1.5 Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus;

2.1.6 hohere Gewalt;

2.1.7 Konstruktions-, Material- oder Ausfuhrungsfehler.

2.2 Elektronische Bauelemente

Entschadigung fur elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall ublicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die ublicherweise Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zuruckzufuhren ist.

Fur Folgeschaden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschadigung geleistet.

2.3 Daten

Entschadigung fur versicherte Daten (Ziffer 1.2) wird nur geleistet, wenn der Verlust oder die Veranderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datentrager eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

2.4 Rohren und Zwischenbildtrager

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschadigung fur Rohren (z. B. Bildrohren, Hochfrequenzleistungsrohren, Rontgenrohren, Laserrohren) und Zwischenbildtrager (z. B. Selentrommeln) nur bei Schaden durch

2.4.1 Brand, Blitzschlag, Explosion;

2.4.2 Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus;

2.4.3 Leitungswasser.

2.4.4 Ziffern 2.7 bis 2.7.9 bleiben unberuhrt

2.5 Versicherungsschutz in Fahrzeugen

2.5.1 Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen besteht nur, solange sich die versicherten Sachen in einem fest umschlossenen, durch Verschluss gesicherten und von außen nicht einseharen Kofferraum oder Innenraum des allseits verschlossenen Fahrzeuges befinden.

2.5.2 Sofern die in Ziffer 2.5.1 genannten Voraussetzungen nicht eingehalten werden konnen, besteht Versicherungsschutz auch in einseharen eigenen Fahrzeugen, wenn diese durch eine Alarmanlage gesichert sind. Die Notwendigkeit einer Alarmanlage entfallt bei Fremdfahrzeugen.

2.5.3 Als Beaufsichtigung gilt nur die standige Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z. B. die Bewachung eines, zur allgemeinen Benutzung, offen stehenden Platzes.

2.6 Versicherungsschutz unter Wasser

Versicherungsschutz besteht, sofern die versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer oder einen Berechtigten bestimmungsgemäß unter Wasser mitgeführt werden und mit der mitführenden Person durch Seil, Ketten oder dergleichen fest verbunden sind.

2.7 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

2.7.1 durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;

2.7.2 durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

2.7.3 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstige bürgerlichen Unruhen;

2.7.4 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

2.7.5 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

2.7.6 durch Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;

2.7.7 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bekannt sein mussten;

2.7.8 durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austausch-einheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Ziffer 2.2 bleibt unberührt;

2.7.9 durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

2.7.10 an Sachen, die gegen Entgelt vermietet/verliehen wurden;

2.7.11 für die der Hersteller, Verkäufer, Vermieter oder die Reparaturfirma gesetzlich oder vertraglich haftet.

3 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht weltweit.

4 Versicherungssumme; Versicherungswert

4.1 Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages die Wahl, die Versicherungssummen durch Einzel- oder Pauschaldeklaration festzulegen. Je nach gewählter Deklaration der Versicherungssummen gelten folgende Bestimmungen:

A) Pauschaldeklaration

Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme muss der Summe der Einzel-Versicherungswerte aller Sachen, gemäß a) bis f), entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als diese Summe, so liegt Unterversicherung vor (Ziffer 10.7).

a) Versicherungswert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand (Neuwert) zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage).

b) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

c) Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

d) Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die notwendig

waren, um die Sache herzustellen, zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

e) Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

f) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

B) Einzeldeklaration

Als Versicherungswert gilt der Wert, der vom Versicherungsnehmer in der Geräteliste der jeweiligen Position beigemessen wurde. In Ermangelung eines Wertes für eine versicherte Sache kann der Wert des aktuellen Nachfolgemodells gleicher Art und Güte versichert werden. Maximal gilt der Neuwert.

Die aufgegebenen Versicherungssummen gelten als feste Taxe.

Im Schadenfall kann der Versicherer geeignete Eigentumsnachweise vom Versicherungsnehmer anfordern.

4.2 Leih- bzw. Mietgeräte gelten mitversichert, sofern diese von einem professionellen Verleihbetrieb (Fotofachbetrieb/Hersteller etc.) entliehen werden. Folgende Summengrenzen finden Anwendung:

a) Bis zu einer Versicherungssumme von 10.000 EUR für eigene versicherte Sachen besteht Versicherungsschutz für Leih- bzw. Mietgeräte bis zu 5.000 EUR.

b) Ab einer Versicherungssumme von 10.001 EUR für eigene versicherte Sachen besteht Versicherungsschutz für Leih- und Mietgeräte für bis zu 50 % der Versicherungssumme.

c) Die maximale beitragsfreie Versicherungssumme für Leih- und Mietgeräte beträgt 10.000 EUR.

Höhere Werte müssen, gegen Zahlung einer zu vereinbarenden Zulageprämie, vor Risikobeginn mit dem Versicherer vereinbart werden.

5 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

5.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

5.2 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

5.2.1 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

5.2.2 Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

5.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

5.3 Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

5.4 Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

5.5 Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 5.2 bis 5.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 5.2 bis 5.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 5.2 bis 5.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

5.6 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

6.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

6.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

6.1.2 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

6.1.3 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

6.1.4 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

6.2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

6.2.1 Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

6.2.2 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

6.3 Zusätzliche Kosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten mit höchstens 5.000 EUR auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

6.3.1 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

6.3.1.1 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden

- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
- zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

6.3.1.2 Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

6.3.1.3 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

6.3.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

6.3.3 Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüststellung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums, Luftfracht

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.

7 Gefahrerhöhung

7.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 7.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

7.2 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

7.3 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 7.2, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 7.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

7.4 Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr abschließen.

Erhöht sich in diesem Fall die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

7.5 Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

7.6 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 7.2 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

7.7 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 7.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 7.6 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

7.8 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,

7.8.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

7.8.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

8 Prämie

8.1 Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

8.2 Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.

Der Versicherer kann den Vertrag dann ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats die angemahnte Prämie, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

8.3 Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

8.4 Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

8.5 Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Dauer steht dem Versicherer dafür nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen einer Anzeigepflichtverletzung oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer wegen Fälligkeit der Prämie zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Kündigt der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles, so hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

9 Beginn und Ende der Versicherung

9.1 Die Versicherung besteht für die vereinbarte Dauer.

9.2 Beträgt diese mindestens ein Jahr, so verlängert sie sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn die Versicherung nicht drei Monate vor Ablauf durch eine Partei gekündigt wird. Ein Versicherungsvertrag, der für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

10 Ermittlung der Ersatzleistung des Versicherers; Unterver-sicherung; Selbstbehalt

10.1 Der Versicherer leistet Entschädigung durch Geldersatz (Ziffer 10.2).

Ausgewechselte Teile oder Sachen (Altmaterial) gehen in das Eigentum des Versicherers über.

10.2 Geldersatz bedeutet

10.2.1 im Falle eines Teilschadens die Zahlung der für die Wiederherstellung der beschädigten Sache am Schadentag notwendigen Kosten;

10.2.2 im Falle eines Totalschadens die Zahlung des Betrages gemäß Ziffer 4.1.

Der Wert des Altmaterials (Teilschaden) bzw. der Reste (Totalschaden) wird angerechnet.

10.3 Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustands der versicherten Sache (zuzüglich des Wertes des Altmaterials) niedriger sind als der Versicherungswert gemäß Ziffer 4.1.

Andernfalls liegt ein Totalschaden vor.

10.4 Ersetzt werden auch notwendige zusätzliche Kosten für

10.4.1 Teile gemäß Ziffer 1.3.3, jedoch unter Abzug einer Wertverbesserung und nur, wenn diese zur Wiederherstellung der Sache beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen;

10.4.2 Eil- und Expressfracht;

10.4.3 Überstunden sowie Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten.

10.4.4 Leihgeräte, die für die entsprechende Position beschafft werden, vorausgesetzt, dass ein professioneller Verleih-Betrieb in Anspruch genommen wird und die Aufwendungen durch eine Rechnung nachgewiesen werden.

Die Entschädigung ist pro Tag maximiert mit 3 % der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position und wird längstens für die

Dauer von 14 Tagen gezahlt; beginnend mit dem Datum der Schadenfeststellung.

10.5 Für versicherte Daten (Ziffer 1.2) leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe der notwendigen Kosten für deren Wiederbeschaffung.

10.6 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

10.6.1 Kosten, die auch dann entstanden wären, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre (z. B. für Wartung);

10.6.2 zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass anlässlich eines Versicherungsfalles Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden;

10.6.3 Kosten, die nach Art oder Höhe in der Versicherungssumme nicht enthalten sind;

10.6.4 Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;

10.6.5 Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Sachen.

10.7 Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme für die versicherte Sache niedriger als der für diesen Zeitpunkt zu ermittelnde Versicherungswert (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Ziffern 10.2 bis 10.6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert (gilt nicht bei Versicherung nach Ziffer 4.1 B Einzeldeklaration).

10.8 Ist ein Versicherungswert gemäß Ziffer 4.1 vereinbart, so ist Grenze der Entschädigung die Versicherungssumme.

10.9 Die Selbstbeteiligung ist wie folgt geregelt:

10.9.1 An jedem ersatzpflichtigen Schadenfall beteiligt sich der Versicherungsnehmer mit dem im Versicherungsschein genannten Betrag selbst.

10.9.2 Bei Schadenfreiheit vermindert sich die Selbstbeteiligung wie folgt:

Anzahl der schadenfreien Versicherungsjahre = SFR-Klasse	Selbstbeteiligungsbeitrag vermindert sich im Schadenfall um	Rückstufung im Schadenfall in die SFR-Klasse
0	-	0
1	-	0
2	1/3	0
3	2/3	0
4	3/3 = SB null	0
5	3/3 = SB null	2
6	3/3 = SB null	3
7	3/3 = SB null	4

Als Schadenfall werden nur Leistungsfälle mit Zahlungen gewertet. Die erreichte SFR-Klasse wird bei Wechsel des Tarifes oder der Selbstbeteiligung berücksichtigt.

11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

11.1 Der Versicherungsnehmer oder Berechtigte hat

11.1.1 jeden Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;

11.1.2 Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen und Weisungen des Versicherers zu beachten;

11.1.3 alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Er hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

11.2 Schäden, die im Gewahrsam eines Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesem unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

11.3 Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste der in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer oder Berechtigte hat sich

dies polizeilich bescheinigen zu lassen und dem Versicherer den Nachweis einzureichen.

11.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit

11.4.1 aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

11.4.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

11.4.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 11.4.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

11.5 Wurden bestimmte abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

12 Besondere Verwirklichungsgründe

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht auch dann frei, wenn der Versicherungsnehmer oder Berechtigter

12.1 den Versicherungsfall durch Vorsatz herbeigeführt hat;

12.2 aus Anlass des Versicherungsfalles in arglistiger Absicht versucht hat, den Versicherer zu täuschen.

12.3 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen

Bei Schäden, die 10 % der vertraglichen Versicherungssumme, maximal 1.000 EUR nicht überschreiten, wird auf die Kürzung wegen grober Fahrlässigkeit verzichtet.

13 Überversicherung

13.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.

13.2 Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

14 Mehrfachversicherung

14.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Betrag herabgesetzt wird, der durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist die Prämie entsprechend zu mindern.

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

14.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat Anspruch auf die Prämie bis zu dem Zeitpunkt, an dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

15 Sachverständigenverfahren

15.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

15.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

15.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

15.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

15.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

15.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Ziffer 15.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

15.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

15.4.1 die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;

15.4.2 den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere

15.4.2.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;

15.4.2.2 die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;

15.4.2.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

15.4.3 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

15.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

15.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

15.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

16 Zahlung der Entschädigung

16.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

16.2 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit mit einem Zinssatz von 4 % zu verzinsen. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

16.3 Der Lauf der Fristen gemäß Ziffer 16.1 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

Zinsen für den Betrag gemäß Abs. 16.1 werden erst fällig, wenn die dort genannten Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.

16.4 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

16.4.1 solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

16.4.2 wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

16.5 Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

17 Wiederherbeigeschaffte Sachen

17.1 Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

17.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

17.3 Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

18 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

18.1 Die Versicherungssummen ändern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

18.2 Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

18.3 Hat der Versicherer gekündigt, so ist er verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil der Prämie zu vergüten.

19 Zurückweisung von Kündigungen

19.1 Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Textform.

19.2 Ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers unwirksam, ohne dass dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist.

20 Maklerklausel

20.1 Die Firma

AKTIVAS Assekuranz- und Immobilienmakler GmbH

Ludwigstr. 2 a

85622 Feldkirchen

ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Sie ist verpflichtet, diese unverzüglich und vollinhaltlich an den Versicherer weiterzuleiten.

20.2 Eine vom Versicherer dem Makler gegenüber ausgesprochene Kündigung gilt als dem Versicherungsnehmer gegenüber erklärt.

20.3 Bestandsschutz-/Exklusivitätsklausel

Exklusivität

Den Versicherungsverträgen liegen exklusiv die in diesem Rahmenvertrag zwischen Versicherungsmakler und Versicherer vereinbarten Konditionen (Prämien und Bedingungen) zugrunde.

Im Falle der Beendigung des Maklerauftrags, durch Kündigung oder einvernehmliche Aufhebung (ggf. mit dem Zusatz: „Gleich aus welchem Grund“) wird der Versicherer den jeweiligen Versicherungsvertrag spätestens zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit kündigen.

Der Versicherungsmakler wird den Versicherer unverzüglich von der Beendigung des Maklermandats informieren.

Dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer steht es frei, den Versicherungsvertrag zu anderen Konditionen und Bedingungen des Versicherers fortzuführen.

21 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

22 Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

23 Schlussbestimmung

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Klauseln zu den Versicherungsbedingungen für die AKTIVAS-Premium-Versicherung (VB AKTIVAS-Premium 2008) – AL - Fassung Januar 2018

Nur gültig, soweit diese in Ziffer 6.2 der „Informationen zu Ihrer Fotoapparate-Versicherung“ aufgeführt sind

Klausel 01 – Anerkennung

1. Hat der Versicherer das versicherte Wagnis besichtigt und liegt ein Besichtigungsbericht vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Umstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.

2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

Klausel 02 – Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechnete Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

Klausel 03 – Pauschalversicherung – falls vereinbart -

(nur bei Deklaration gem. Ziffer 4.1 A gültig)

1. Versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.

2. Beginn der Haftung

Abweichend von Ziffer 8.4 beginnt die Haftung des Versicherers für Veränderungen (Nr. 4) bereits vor Betriebsfertigkeit, und zwar mit der Übergabe der Sachen (Ziffern 1.1 und 1.2) oder Teilen davon am Versicherungsort (Ziffer 3.1).

3. Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt

Der Geldinhalt oder geldwerte Inhalt (z. B. Wertmarken, Waren) versicherter Anlagen und Geräte ist nicht Gegenstand der Versicherung.

Klausel 04 – Schäden durch innere Unruhen

1. In Abweichung von Ziffer 2.7.2 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch versicherte Gefahren im unmittelbaren Zusammenhang mit inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen (Ziffer 2.1).

2. Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.

Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von Nr. 1 erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

3. Der Versicherungsnehmer trägt je Schadenereignis von der bedingungsgemäß errechneten Entschädigung einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für Abwehr oder Minderung des Schadens die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung.

Unter einem Schadenereignis im Sinne dieser Klausel sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden eintreten. Schadenereignisse, die innerhalb von 72 Stunden unabhängig voneinander eintreten, fallen nicht unter diese Bestimmung, sondern gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Höchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

4. Diese Klausel kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

Klausel 05 – Technologischer Fortschritt

1. Abweichend von Ziffer 10.6.2 (Änderung oder Verbesserung) ersetzt der Versicherer auch tatsächlich entstandene Mehrkosten durch Technologiefortschritt.

2. Mehrkosten durch Technologiefortschritt sind Kosten, die bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch Technologiefortschritt entstehen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich ist.

3. Maßgebend für die Entschädigungsleistung ist der Betrag, der für ein Gerät der aktuellen Nachfolgegeneration aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in ihren technischen Eigenschaften und Leistungsmerkmalen möglichst nahe kommt.

4. Die Entschädigung ist mit 110 % der jeweiligen Versicherungssumme begrenzt.

Klausel 06 – Vorsorgeversicherung

1. Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen (Ziffer 2) gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 30 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart. Sofern im Versicherungsvertrag eine Aufteilung der Versicherungssumme auf verschiedene Positionen erfolgt ist (z. B. Fotoequipment und Bürokommunikation bzw. mobile und stationäre Gegenstände), so ist das Verhältnis der Aufteilung auch im Rahmen der Vorsorgeversicherung zu berücksichtigen.

2. Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen (Erweiterungen, Austausch, hinzukommende Anlagen und Geräte) erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssumme. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

3. Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.

4. Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb Monatsfrist, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1).

Klausel 07 – Kleinteile

Kleinteile, die dem fotografischen Gebrauch zuzuordnen sind, sind pauschal in Höhe von 10 % der Versicherungssumme maximal 500 EUR mitversichert. Als Kleinteile gelten kleine Ausrüstungsgegenstände wie Speicherkarten, Akkus und Filter mit einem Einzelwert von bis zu 100 EUR. Größere Gegenstände wie z. B. Batteriegriffe, Taschen und Stative gelten unabhängig vom Wert nicht als Kleinteil. Der Besitz der Kleinteile muss durch Kaufquittung eines Händlers die auf den Namen des Versicherungsnehmers ausgestellt ist nachgewiesen werden, hilfsweise können vor einem Schadenfall auch Fotos der Kleinteile auf einer aktuellen Tageszeitung eingereicht werden, auf diesen Bildern muss der Zustand und die Seriennummer (soweit vorhanden) vollumfänglich zu erkennen sein.

Klausel 08 – Flugdrohnenklausel – falls vereinbart -

1. Versicherungsschutz besteht für die in der Positionsliste benannte Flugdrohne inklusive der im Einsatz befindlichen und ausschließlich für den Flugdrohneneinsatz bestimmten Video- und Fotoausrüstung.

2. Es besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände kein Versicherungsschutz, wenn die Flugdrohne

- nicht mit den vom Hersteller vorgeschriebenen Flugparametern

(z.B. Windgeschwindigkeit, Witterung, Radius, Flugzeit, Nutzlast etc.) betrieben wird;

- b) vermietet oder verliehen wird;
- c) nicht nach den Wartungsvorschriften des Herstellers gewartet wird;
- d) dem Versicherer nicht zur Schadenprüfung vorgelegt werden kann (ausgenommen bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub);
- e) bereits vor dem Start Mängel aufweist;
- f) während einer Teilnahme an einem Flugwettbewerb zu Schaden kommt.

3. Versicherungswert und Entschädigungsleistung:

3.1 Als Versicherungswert gilt der Neuwert der Flugdrohne inklusive Video- und Fotoausrüstung. Als Entschädigungsleistung gilt innerhalb der ersten 24 Monate ab Kaufdatum des fabrikneuen Gegenstandes der Neupreis; danach ist die Entschädigungsleistung mit dem Wiederbeschaffungswert begrenzt.

3.2 Sofern die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung unterbleibt, ist die Entschädigungsleistung auf den Wiederbeschaffungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Wiederbeschaffungswert übersteigt, nur, soweit er innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles die Wiederherstellung der beschädigten bzw. Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen sicher stellt.

3.3 Die Selbstbeteiligung beträgt 20 %, mindestens jedoch 200 EUR je Schadenfall.

3.4 Als Voraussetzungen für den Versicherungsschutz müssen nachfolgende Funktionen vorhanden und aktiviert sein bzw. nachfolgende Dokumente vorliegen:

- a) Coming-Home Funktion (Automatisches Landen an der Startposition) bei Signalverlust, Störsignalen oder niedriger

Batterieleistung;

- b) GPS – Stabilisierung;
- c) Save Landing;
- d) Eingebauter Flugdatenschreiber;
- e) Drohnenführerschein;
- f) Aufstiegs Genehmigung, sofern behördlich vorgeschrieben;

Klausel 09 – Upgrade-Versprechen

Führt der Versicherer ein neues Produkt mit verbessertem Versicherungsschutz ein, wird der Versicherungsnehmer im Schadenfall so gestellt, als hätte er den Vertrag auf die neuen Bedingungen umgestellt.

Klausel 10 – Erweitertes Upgrade-Versprechen

Versichert gelten in Erweiterung der Versicherungsbedingungen auch Schäden, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, bei einem anderweitigen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherer im Rahmen dessen Versicherungsbedingungen zur Fotoversicherung gedeckt wären.

Voraussetzung dafür ist, dass der Versicherungsschutz des anderweitigen Versicherers für die Allgemeinheit bzw. den Versicherungsnehmer zugänglich ist.

Der Nachweis über den zum Zeitpunkt des Schadens möglichen anderweitigen Versicherungsschutz, in Form von Versicherungsbedingungen, ist vom Versicherungsnehmer zu führen.

Die in Ziffer 2.7 und Ziffer 12 der Versicherungsbedingungen genannten Ausschlüsse und Besondere Verwirkungsgründe bleiben bestehen.

Die Höchstentschädigung im Rahmen dieses erweiterten Upgrade-Versprechens beträgt 10.000 EUR auf erstes Risiko je Schadenereignis.

VERSICHERUNGSMAKLERVERTRAG

Hiermit beauftrage(n) ich (wir) die Firma

AKTIVAS GmbH,

Ludwigstr. 2a,

D-85622 Feldkirchen

mit sofortiger Wirkung für mich (uns) als Versicherungsmakler tätig zu werden. Dieser Auftrag gilt ausschließlich für die Vermittlung, Verwaltung und Betreuung des online beantragten Vertrages zur Foto- und Filmequipmentversicherung. Die AKTIVAS GmbH ist berechtigt, nach Abstimmung mit mir (uns), den obigen Vertrag umzudecken oder zu kündigen. Die AKTIVAS GmbH unterstützt und betreut in meinem (unserem) Interesse Schadenfälle im Zusammenhang mit dem obigen Vertrag.

1. Laufzeit

Der Maklervertrag ist jederzeit von beiden Seiten kündbar. Bei Kündigung des Maklermandats endet die Versicherung zur nächsten Hauptfälligkeit.

2. Datenschutzhinweis

Der Kunde willigt ein, dass seine personenbezogenen Daten, sofern sie zur Vertragsvermittlung und/oder der Vertragsdurchführung, die zur Erfüllung der Maklertätigkeit notwendig sind, erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen.

Der Kunde ist einverstanden, dass der Makler im Rahmen des obigen Auftrages Daten an Versicherer und Rückversicherer übermitteln und empfangen kann. Diese Regelung gilt auch für die Übermittlung von Daten an Untervermittler und Rechtsnachfolger. Sollte der Makler seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise auf einen anderen Makler übertragen (z. B. im Rahmen der Veräußerung des Geschäftsbetriebes), ist der Kunde damit einverstanden, dass der Makler die Vertrags- und Leistungsdaten des Kunden dem übernehmenden Makler zur Verfügung stellt. Der Makler wird den Kunden vor Weitergabe der Daten informieren sowie Namen und Anschrift des übernehmenden Maklers mitteilen. Der Kunde ist berechtigt, der Datenübermittlung an den übernehmenden Makler zu widersprechen. Im Übrigen verweisen wir auf die beiliegende "Einwilligungserklärung und Datenschutzhinweise", die diesen Hinweisen vorgeht.

Einwilligungserklärung und Datenschutz-Information

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Diese Datenschutz-Information gilt für die Verantwortlichen der Datenverarbeitung:

- Verantwortlicher im Sinne der DSGVO: AKTIVAS Assekuranz- und Immobilienmakler GmbH, GF: Armin Salamon, Ludwigstraße 2a, D-85622 Feldkirchen
 - Externer Datenschutzbeauftragter nach Art. 37 Abs. 4 Satz 1 DSGVO: Peter Brandmann, Schnepfenreuther Weg 51, 90425 Nürnberg, peter.brandmann@t-online.de
- Jeder Betroffene, gleich ob Kunde oder versicherte Person, kann sich bei allen Fragen an den Datenschutzbeauftragten wenden.

2. Rechtsgrundlage, Einwilligung in die Datenverarbeitung

- Die allgemeinen gesetzlichen Regelungen geben für die Verarbeitung von besonderen persönlichen Daten, z.B. Gesundheitsdaten der zu versichernden Personen, keine ausreichende Grundlage.
- Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten stellt Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, b DSGVO dar.
- Kunde und versicherte Person willigen daher ausdrücklich in die Speicherung und Verarbeitung und mögliche Weitergabe von allen personenbezogenen Daten, insbesondere der besonderen persönlichen Daten, z. B. Gesundheitsdaten der zu versichernden Personen, durch den Makler und dessen Kooperationspartner zum Zwecke der Verwaltung und Vermittlung von Versicherungsverträgen ein.
- Der Makler darf die Daten des Kunden und der versicherten Person, insbesondere auch die Gesundheitsdaten, zur rechtlichen Prüfung von Ansprüchen und zur Einholung von Gutachten und zu fachlichen Stellungnahmen an beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen weitergeben.
- Die Einwilligung gilt im Rahmen des Maklervertrags zwischen Kunde und Makler. Sie ist unabhängig vom jeweiligen Versicherungsantrag. Sie gilt auch, wenn der Versicherungsvertrag nicht zustande kommt. Sie gilt für weitere Anträge fort.

3. Befugnis der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Maklers

Der Kunde erklärt seine Einwilligung, dass alle Arbeitnehmer, Empfehlungsgeber und sonstige Erfüllungsgehilfen, die mit dem Makler eine vertragliche Regelung unterhalten und die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes beachten, seine personenbezogenen Daten, insbesondere auch den Finanzstatus und die Gesundheitsdaten, speichern, einsehen und für die Beratung gegenüber dem Kunden und dem Versicherer verwenden dürfen.

4. Befugnis der Vertragspartner des Maklers (Versicherer)

- Kunde und versicherte Person willigen ein, dass Daten, soweit es für die Risikobeurteilung oder für die Leistungsfallprüfung erforderlich ist, an die potenziellen Vertragspartner (z. B. Versicherer) weitergegeben werden dürfen.
- Die potenziellen Vertragspartner sind berechtigt, sämtliche vertragsrelevanten Daten, darunter auch die Gesundheitsdaten, zu prüfen und sowohl für den Abschluss als auch die weitere Vertragsdurchführung im Rahmen des beabsichtigten Vertragszwecks zu speichern und zu verwenden.
- Eine vertrauliche Übermittlung an Rück- oder Mitversicherer zur Risikobeurteilung im Rahmen des vertraglichen Zwecks ist den Vertragspartnern gestattet.

6. Befugnis der Kooperationspartner des Maklers

Der Makler arbeitet im Rahmen seiner auftragsgemäß übernommenen Aufgaben mit Kooperationspartnern zusammen. Die bevollmächtigten Kooperationspartner erhalten die zur auftragsgemäßen Umsetzung notwendigen Kundendaten und verwenden, speichern oder geben diese weiter im Rahmen dieser datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung. Der Kunde erteilt den Kooperationspartnern die datenschutzrechtliche Einwilligung, insbesondere auch für sensible persönliche Daten (z. B. Gesundheitsdaten).

7. Speicher-/Löschfristen

- Die Daten des Kunden und der versicherten Person werden beim Makler im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Vertragsbeendigung mit dem Makler und Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Die Löschfristen können sich aufgrund Rechtsverteidigung entsprechend verlängern.
- Kunden und versicherte Person willigen ein, dass der Löschantrag gesicherte Backup-Systeme nicht einbezieht und im Sinne einer Sperrung der Daten durchgeführt wird.

8. Rechte der Betroffenen

Die Betroffenen haben die Rechte nach Kapitel 3 der DSGVO (Art. 12 bis 23 DSGVO), insbesondere das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber dem Makler zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortgeführt werden darf und der Makler nicht mehr tätig sein kann;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über ihre vom Makler verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht beim Makler erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung ihrer beim Makler gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, sie aber deren Löschung ablehnen und der Makler die Daten nicht mehr benötigt, sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO ihre personenbezogenen Daten, die sie dem Makler bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde ihres üblichen Aufenthaltsorts oder Arbeitsplatzes oder Sitzes des Maklers wenden.

9. Keine Übertragung von Daten in Drittländer

Der Makler beabsichtigt nicht, die Daten des Kunden und der versicherten Person in Drittländer zu übertragen.

10. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung

Der Makler verwendet keine automatisierte Entscheidungsfindung oder Profiling.

11. Notfallklausel für Vertretungsfälle

- Kunde und versicherte Person willigen ein, dass sich der Makler von einem anderen zugelassenen Makler vertreten lassen darf. Erforderliche Vertretungsfälle sind insbesondere Vorkommnisse während der Urlaubsabwesenheit des Maklers, bei Erkrankung, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder im Todesfall.
- Die erforderliche Vertretung im Kundeninteresse wird vom folgenden Makler übernommen:
AKTIVAS GmbH, Ludwigstraße 2a, 85622 Feldkirchen
- Im Vertretungsfalle wird der Vorgenannte als Erfüllungsgehilfe und in Untervollmacht für den Makler tätig. Kunde und versicherte Person sind hiermit einverstanden.

12. Widerruf

- Erteilte Einwilligungen können jederzeit und ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen werden.
- Die von dem Widerruf betroffenen Unternehmen, Kooperationspartner und Vertragspartner des Maklers werden unverzüglich über den Widerruf informiert und verpflichtet, unmittelbar entsprechend den Regelungen der DSGVO und des BDSG zu reagieren. Eine Beschwerde an das zuständige Landesamt für Datenschutzaufsicht ist jederzeit möglich.

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. **Derzeit finden noch laufend Veränderungen aufgrund fehlender Durchführungsverordnung statt.**